

Anlage zu § 12

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau

§ 1 Organisation

Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters, dem sie zugeordnet ist.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- Die Vorbereitung in spielerischer Weise auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
- die Erläuterung von Einrichtungen und Geräten,
- der Umgang mit Kübelspritze und D-Strahlrohr
- die Förderung der sozialen Kompetenz und Sensibilisierung für die Aufgaben der Gemeinschaft zum Wohle des Nächsten,
- die Förderung der Teamfähigkeit, insbesondere in gruppenspezifischen Aktivitäten,
- die Brandschutzerziehung.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung
- Erste Hilfe

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können,
- Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit vom 7. September 1995, sowie dem Gesetz

zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Niedersächsischen Jugendförderungsgesetz.

(4) Für die Ausbildung ist die Leitung der Kinderfeuerwehr zuständig.

(5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Fürstenau, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leitung der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Ortskommando.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet

- durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
- mit Vollendung des 12. Lebensjahres
- durch Austritt
- durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Fürstenau
- durch Ausschluss
- durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht

- bei der Gestaltung des Kinderfeuerwehrdienstes aktiv mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
- die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos eine geeignete Person mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Die Leitung muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Sie muss über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiter verfügen, oder eine höherwertige Ausbildung. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.

(2) Handelt es sich bei der geeigneten Person um kein Feuerwehrmitglied, so ist von der Samtgemeinde Fürstenau vorab die Zustimmung zum regelmäßigen Einsatz dieser Person einzuholen.

(3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für

- Aufstellung eines Dienstplanes
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Zusammenarbeit mit der Leitung der Jugendfeuerwehr
- Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bzw. dem Ortskommando

(4) Die Leitung der Kinderfeuerwehr ist kraft Amtes Beisitzer mit Stimmrecht im Ortskommando.

§ 6 Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Sprecher wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7 Kleiderordnung

Mitglieder der Kinderfeuerwehr dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen. Die Dienstkleidung der Jugendfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.